

Besondere Bedingung Nr. 1692

EDV - Gesamtversicherung

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf sämtliche elektronische Anlagen unter der Voraussetzung, dass der gesamte Neuwert dieser Anlagen als Versicherungssumme dem Vertrag zu Grunde gelegt wird.

In teilweiser Änderung des Art.1 der ADVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf sämtliche Datenverarbeitungsanlagen, Kleincomputer, Mikrocomputer, Buchungsmaschinen, Fakturiermaschinen, Textautomaten, Scanner, Fotosatzmaschinen, elektronische Drucksysteme samt zugehöriger Verkabelung, soweit sie betriebsfertig aufgestellt sind, gewerblich genutzt werden und im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen bzw. gemietet oder geleast sind.
2. Der gesamte Neuwert der versicherten elektronischen Anlagen lt.Pkt.1. ist die Grundlage zur Prämienberechnung (Versicherungssumme).
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Erweiterung des Art.1 der ADVB nicht auf:
 - 3.1 Geräte mit einem Neuwert unter EUR 145,35 (gilt nicht für zu Anlagen gehörender Peripherie wie Drucker, Modem, Umschalteneinheit, Maus, Adapter).
 - 3.2 Geräte und Anlagen, deren Neuwert EUR 36.336,42 pro Objekt übersteigt.
 - 3.3 Medizinische Geräte aller Art.
 - 3.4 Prozessrechner, Prozessleitanlagen und Regeltechnik.
 - 3.5 Messgeräte
4. In Abänderung des Art.10 der ABS ist die Ersatzleistung für jede einzelne in der Versicherungsurkunde versicherte Sache durch deren Versicherungswert begrenzt.
5. Abweichend von Art.7 Pkt.2.2 der ADVB erfolgt die Ersatzleistung des Versicherers bei völliger Zerstörung oder Verlust einer versicherten Sache durch den Ersatz der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich der Kosten für einfache Fracht (exkl. Luftfracht), Zoll und Montage. Liegt jedoch der Zeitwert der beschädigten, zerstörten oder in Verlust geratenen Sache niedriger als 50% der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), wird in jedem Fall höchstens der Zeitwert ersetzt.
6. Ist die Versicherungssumme der gesamten elektronischen Anlagen niedriger als der Gesamtversicherungswert (Unterversicherung), so wird jeder Schaden nur nach dem Verhältnis Gesamtversicherungssumme zum Gesamtversicherungswert ersetzt.